

# Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts)

*Vorentwurf*

Änderung vom xxxx

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom .....<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

1. Der dritte Titel der ersten Abteilung des Obligationenrechts<sup>2</sup> erhält die folgende neue Fassung:

## **Art. 127**

G. Verjährung  
I. Grundsätze

<sup>1</sup> Forderungen verjähren mit Ablauf der Verjährungsfrist.

<sup>2</sup> Mit Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

<sup>3</sup> Der Richter darf die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen.

## **Art. 128**

II. Fristen  
1. Relative Frist

<sup>1</sup> Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

<sup>2</sup> Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Gläubiger Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners erlangt hat, frühestens aber ab Beginn der absoluten Frist.

## **Art. 129**

2. Absolute  
Frist  
a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Verjährungsfrist endet spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit Fälligkeit der Forderung.

<sup>2</sup> Anstelle der Fälligkeit tritt:

1. für Forderungen auf Schadenersatz und Genugtuung: der Tag, an dem die schädigende Handlung stattgefunden hat;

2. bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen für das Forderungsrecht im Ganzen: der Tag, an dem die erste rückständige Leistung fällig war.

<sup>1</sup> BB1 ...  
<sup>2</sup> SR 220

### Art. 130

b) Bei  
Personenschäden

Für Forderungen aus Personenschäden endet die absolute Frist spätestens mit Ablauf von dreissig Jahren seit dem Tag, an dem die schädigende Handlung stattgefunden hat.

### Variante zu Art. 129/130

2. Absolute  
Frist

<sup>1</sup> Die Verjährungsfrist endet spätestens mit Ablauf von zwanzig Jahren seit Fälligkeit der Forderung.

<sup>2</sup> Anstelle der Fälligkeit tritt:

1. für Forderungen auf Schadenersatz und Genugtuung: der Tag, an dem die schädigende Handlung stattgefunden hat;
2. bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen für das Forderungsrecht im Ganzen: der Tag, an dem die erste rückständige Leistung fällig war.

### Art. 131

III. Wirkungen  
auf Nebenansprüche  
und periodische  
Leistungen

<sup>1</sup> Mit dem Hauptanspruch verjähren die aus ihm entspringenden Zinsen und andere Nebenansprüche.

<sup>2</sup> Bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen sind die einzelnen Leistungen verjährt, wenn es das Forderungsrecht im Ganzen ist.

### Art. 132

IV. Berechnung  
der Fristen

<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Frist ist der Tag, von dem an die Verjährung beginnt, nicht mitzurechnen und die Verjährung erst dann als beendetigt zu betrachten, wenn der letzte Tag unbenützt verstrichen ist.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Fristberechnungen bei der Erfüllung auch für die Verjährung.

### Art. 133

V. Abänderung  
und Verzicht  
1. Abänderbarkeit  
der Fristen

<sup>1</sup> Die relative Frist kann bis auf eine Mindestdauer von einem Jahr verkürzt oder bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren verlängert werden.

<sup>2</sup> Die absolute Frist kann bis zu einer Mindestdauer von drei Jahren verkürzt oder bis zu einer Höchstdauer von dreissig Jahren verlängert werden.

<sup>3</sup> Allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine Verkürzung der Verjährungsfristen bei Personenschäden vorsehen, sind nichtig.

<sup>4</sup> Der Beginn der Verjährungsfristen kann abgeändert werden, soweit dies nicht dazu führt, dass die Mindestfristen unterschritten und die Höchstfristen überschritten werden.

### Art. 134

2. Verzicht auf die Verjährungseinrede

<sup>1</sup> Der Schuldner kann nach Eintritt der Verjährung auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten. Der Verzicht muss in schriftlicher Form erfolgen.

<sup>2</sup> Der Verzicht kann für höchstens zehn Jahre ab Verjährungseintritt erklärt werden. Wird keine Frist angegeben, gilt der Verzicht für ein Jahr.

<sup>3</sup> Der Verzicht vor Eintritt der Verjährung gilt als Verlängerung der Verjährungsfrist.

### Art. 135

3. Wirkungen gegenüber Dritten

<sup>1</sup> Die Abänderung und der Verzicht können den übrigen Solidarschuldnern nicht entgegengehalten werden.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt unter mehreren Schuldnern einer unteilbaren Leistung und für Bürgen beim Verzicht des Hauptschuldners.

*Variante:*

<sup>3</sup> Die Abänderung und der Verzicht durch den Schuldner gelten aber gegenüber dem Versicherer und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer besteht.

### Art. 136

VI. Hinderung und Stillstand

<sup>1</sup> Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

1. für Forderungen der Kinder gegen die Eltern während der Dauer der elterlichen Sorge;
2. für Forderungen der urteilsunfähigen Person gegen die vorsorgebeauftragte Person, solange der Vorsorgeauftrag wirksam ist;
3. für Forderungen der Ehegatten gegeneinander während der Dauer der Ehe;
4. für Forderungen von eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeneinander während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft;
5. für Forderungen der Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben, gegen diesen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses;
6. für Forderungen beim Tod des Schuldners während der Dauer eines öffentlichen Inventars;
7. solange dem Schuldner an der Forderung eine Nutzniessung zusteht;
8. solange eine Forderung aus objektiven Gründen nicht geltend gemacht werden kann.

<sup>2</sup> Nach Ablauf des Tages, an dem diese Verhältnisse zu Ende gehen, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie begonnen hatte, ihren Fortgang.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts.

### **Art. 137**

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. durch Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
2. durch Schuldbetreibung, Schlichtungsgesuch, Klage, Rechtsmittel oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs.

VII. Unterbrechung und Neubeginn

1. Unterbrechungsgründe

### **Art. 138**

<sup>1</sup> Die Unterbrechung hat den Beginn neuer Verjährungsfristen zur Folge.

<sup>2</sup> Diese beginnen im Fall:

1. der Anerkennung der Forderung: mit der Anerkennung;
2. der Schuldbetreibung: mit jedem Betreibungsakt;
3. des Schlichtungsgesuchs, der Klage, des Rechtsmittels oder der Einrede: mit dem Zeitpunkt, in dem der Rechtsstreit vor der befassten Instanz abgeschlossen ist;
4. der Eingabe im Konkurs: mit dem Zeitpunkt, in dem die Forderung nach dem Konkursrecht wieder geltend gemacht werden kann.

2. Beginn der neuen Fristen

### **Art. 139**

<sup>1</sup> Die neuen Fristen entsprechen der relativen und der absoluten Verjährungsfrist.

<sup>2</sup> Wird die Forderung durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt oder durch gerichtlichen Entscheid rechtskräftig festgestellt, so beträgt die neue relative Verjährungsfrist stets zehn Jahre.

3. Dauer der neuen Fristen

### **Art. 140**

Die Unterbrechung gilt auch für weitere Forderungen gegen den gleichen Schuldner, die aus dem gleichen Rechtsgrund neben der betreffenden Forderung oder an ihrer Stelle stehen.

4. Wirkungen für weitere Forderungen

5. Wirkungen  
unter Mitver-  
pflichteten

### **Art. 141**

<sup>1</sup> Die Unterbrechung gegenüber einem Solidarschuldner oder dem Mitschuldner einer unteilbaren Leistung gilt auch gegenüber den übrigen Mitschuldnern, sofern sie auf einer Handlung des Gläubigers beruht.

<sup>2</sup> Ist die Verjährung gegenüber dem Hauptschuldner unterbrochen, so ist sie es auch gegenüber den Bürgen, sofern sie auf einer Handlung des Gläubigers beruht.

<sup>3</sup> Dagegen wirkt die gegenüber den Bürgen eingetretene Unterbrechung nicht gegenüber dem Hauptschuldner.

*Variante:*

<sup>4</sup> Die Unterbrechung gegenüber dem Versicherer wirkt auch gegenüber dem Haftpflichtigen und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer besteht.

### **Art. 142**

VIII. Verjährung  
bei Fahrnis-  
pfandrecht

Durch das Bestehen eines Fahrnispfandrechts wird die Verjährung einer Forderung nicht ausgeschlossen, ihr Eintritt hindert jedoch den Gläubiger nicht an der Geltendmachung des Pfandrechts.

2. Weitere Bestimmungen des Obligationenrechts werden wie folgt geändert:

### **Art. 60**

*Aufgehoben*

### **Art. 67**

*Aufgehoben*

### **Art. 201 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der Käufer hat seine Anzeige in jedem Fall innert zweier Jahre seit Ablieferung der Sache zu machen.

### **Art. 210 Abs. 1 und 3**

*Aufgehoben*

### **Art. 219 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Käufer hat den Mangel des Gebäudes in jedem Fall innert fünf Jahren seit Erwerb des Eigentums zu melden.

III. Verwirkung  
und Klagerecht  
der Erben

**Art. 251 Randtitel**

**Art. 315**

*Aufgehoben*

H. Unverzicht-  
barkeit

**Art. 341 Randtitel und Abs. 2**

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 370 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der Besteller hat seine Anzeige in jedem Fall innert zwei Jahren, bei einem unbeweglichen Bauwerk innert fünf Jahren, seit Ablieferung des Werkes zu machen, andernfalls das Werk rücksichtlich allfälliger Mängel als genehmigt gilt.

**Art. 371**

*Aufgehoben*

7. Mängelinre-  
de trotz Verjäh-  
rung

**Art. 454 Randtitel und Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Art. 507 Abs. 5**

<sup>5</sup> Die Rückgriffsforderung verjährt in drei Jahren von dem Tage hinweg, an dem der Bürge den Gläubiger befriedigt und Kenntnis der Person des Hauptschuldners erlangt hat, spätestens aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen.

**Art. 678 Abs. 4**

*Aufgehoben*

**Art. 760**

*Aufgehoben*

**Art. 864 Abs. 4**

*Aufgehoben*

**Art. 878 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Rückgriffsforderungen der Genossenschafter unter sich verjähren in drei Jahren von dem Tage hinweg, an dem die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der pflichtige Genossenschafter bekannt geworden ist, spätestens aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Zahlung.

**Art. 919**

*Aufgehoben*

**Art. 1070**

*Aufgehoben*

2. Wirkung der Unterbrechung

**Art. 1071 Randtitel und Abs. 2**

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 1098 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über:

...

die Verjährung (Art. 1069 und 1071)

...

**Art. 1143 Abs. 1 Ziff. 18**

<sup>1</sup> Auf den Check finden die nachstehenden Bestimmungen des Wechselrechts Anwendung:

...

18. Artikel 1071 über die Unterbrechung der Verjährung;

...

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### 1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>3</sup>

*Art. 85 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>4</sup>. Auf Rückerstattungsforderungen wird kein Zins erhoben.

### 2. Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten<sup>5</sup>

*Art. 20 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Anspruch gegen den Bund (Art. 3 ff.) verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts.

*Art. 21*

Der Rückgriffanspruch des Bundes gegen einen Beamten verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts. Die relative Frist beginnt aber erst, sobald die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist.

*Art. 23*

<sup>1</sup> Der Schadenersatzanspruch des Bundes gegen einen Beamten aus Amtspflichtverletzung (Art. 8 und 19) verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> SR 142.31

<sup>4</sup> SR 220

<sup>5</sup> SR 170.32

### 3. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907<sup>6</sup>

*Art. 93*

*Aufgehoben*

*Art. 455 nZGB<sup>7</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 586 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 601*

*Aufgehoben*

*Art. 637 Abs. 3*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 754*

5. Verjährung  
der Ersatzan-  
sprüche

<sup>1</sup> Die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderung oder Wertverminderung der Sache sowie die Ansprüche des Nutziessers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Wegnahme von Vorrichtungen verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die absolute Verjährungsfrist beginnt mit der Rückleistung der Sache.

*Art. 911 Abs. 3*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

#### **Schlusstitel**

*Art. 49*

F. Verjährung

<sup>1</sup> Für Forderungen, die nach dem bisherigen Recht noch nicht verjährt sind, gilt das neue Recht.

<sup>2</sup> Bestimmt dieses Gesetz kürzere Fristen als das bisherige Recht, so fangen diese erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen an.

<sup>6</sup> **SR 210**

<sup>7</sup> Bestimmung gemäss Änderung vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; BBl 2009 141 ff.); Inkrafttreten am 1. Januar 2013

*Variante zu Art. 49 SchlT ZGB:*

<sup>1</sup> Für Forderungen, die nach dem bisherigen Recht noch nicht verjährt sind, gilt das neue Recht.

<sup>2</sup> Das neue Recht gilt auch dann, wenn eine Forderung nach bisherigem, nicht aber nach neuem Recht absolut verjährt ist.

<sup>3</sup> Bestimmt dieses Gesetz kürzere Fristen als das bisherige Recht, so fangen diese erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen an.

#### **4. Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht<sup>8</sup>**

*Art. 9 Verjährung*

Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>9</sup>.

*Art. 10*

*Aufgehoben*

#### **5. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>10</sup>**

*Art. 6*

2. Verjährung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 149a Abs. 1*

<sup>1</sup> Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt zehn Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbgangs.

*Art. 292*

E. Verjährung

Das Anfechtungsrecht verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>12</sup>.

<sup>8</sup> SR 221.112.944

<sup>9</sup> SR 220

<sup>10</sup> SR 281.1

<sup>11</sup> SR 220

### **Schlussbestimmung zur Änderung vom xxx**

Die Verjährung der Forderungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung vom xxx durch Verlustschein verurkundet worden sind, beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Änderung zu laufen, sofern die verurkundete Forderung in diesem Zeitpunkt nicht bereits verjährt ist.

## **6. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über die Förderung der Forschung und der Innovation<sup>13</sup>**

*Art. 11 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>14</sup>.

## **7. Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung<sup>15</sup>**

*Art. 143 Verjährung*

<sup>1</sup> Der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Bund und der Anspruch des Bundes gegenüber Angehörigen der Armee sowie gegenüber Formationen verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>16</sup>.

<sup>2</sup> Die relative Frist für Ansprüche des Bundes nach Artikel 138 beginnt jedoch erst, sobald die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Als Klage im Sinn von Artikel 137 Ziffer 2 des Obligationenrechts gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs beim VBS.

<sup>12</sup> SR 220

<sup>13</sup> SR 420.1

<sup>14</sup> SR 220

<sup>15</sup> SR 510.10

<sup>16</sup> SR 220

## **8. Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz<sup>17</sup>**

### *Art. 65 Verjährung*

<sup>1</sup> Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bund, Kantonen und Gemeinden nach den Artikeln 60, 61 und 64 verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>18</sup>.

<sup>2</sup> Die relative Frist für Ansprüche des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf Rückgriff nach Artikel 61 beginnt jedoch erst, sobald die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist.

### <sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Als Klage im Sinne von Artikel 137 Ziffer 2 des Obligationenrechts gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bei Bund, Kantonen und Gemeinden.

## **9. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung<sup>19</sup>**

### *Art. 15 Satz 2*

### *Aufgehoben*

### *Art. 36 Verjährung*

Ansprüche des Bundes nach Artikel 32 und 34 und Ansprüche Geschädigter nach Artikel 32 Absatz 4 verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>20</sup>.

## **10. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen<sup>21</sup>**

### *Art. 32 Verjährung*

<sup>1</sup> Forderungen aus Finanzhilfe- und Abgeltungsverhältnissen und Ansprüche auf Rückerstattung von Finanzhilfen und Abgeltungen verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>22</sup>.

<sup>17</sup> SR 520.1

<sup>18</sup> SR 220

<sup>19</sup> SR 531

<sup>20</sup> SR 220

<sup>21</sup> SR 616.1

<sup>22</sup> SR 220

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Hat der Empfänger die in Artikel 29 Absatz 3 vorgeschriebene Meldung unterlassen und ist für ein Objekt eine zehn Jahre übersteigende Verwendungsdauer festgelegt, so endet die absolute Verjährungsfrist mit Ablauf der Verwendungsdauer, frühestens jedoch zehn Jahre nach Fälligkeit der Forderung.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 33*

*Aufgehoben*

### **11. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten<sup>23</sup>**

*Art. 6 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Der Anspruch verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>24</sup>.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

### **12. Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung<sup>25</sup>**

*Art. 14 Abs. 2*

Der Enteigner hat dem Enteigneten den aus dem Verzicht entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Entschädigungsklage ist bei der Schätzungskommission anzubringen. Der Anspruch verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>26</sup>; die absolute Frist beginnt aber erst im Zeitpunkt der Verzichtserklärung.

*Art. 105*

Das Rückforderungsrecht verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>27</sup>.

IV. Verjährung

<sup>23</sup> SR 632.111.72

<sup>24</sup> SR 220

<sup>25</sup> SR 711

<sup>26</sup> SR 220

<sup>27</sup> SR 220

### **13. Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen<sup>28</sup>**

#### *Art. 37*

Die in diesem Gesetz erwähnten Schadenersatzansprüche für Personen und Sachen verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>29</sup>.

### **14. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>30</sup>**

#### *Art. 83*

Verjährung

<sup>1</sup> Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>31</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Rückgriff unter den aus einem Motorfahrzeug- oder Fahrradunfall Haftpflichtigen und die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Rückgriffsrechte verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts. Die relative Frist beginnt aber erst, sobald die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

### **15. Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung<sup>32</sup>**

#### *Art. 48 Verjährung*

Ansprüche aus dem Transportvertrag verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>33</sup>.

<sup>28</sup> SR 734.0

<sup>29</sup> SR 220

<sup>30</sup> SR 741.01

<sup>31</sup> SR 220

<sup>32</sup> SR 745.1

<sup>33</sup> SR 220

## **16. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe<sup>34</sup>**

### *Art. 39*

<sup>1</sup> Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Schadensereignissen, die durch eine Rohrleitungsanlage verursacht wurden, verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>35</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Rückgriff unter mehreren aus einem Schadenereignis Haftpflichtigen und der Rückgriff des Versicherers verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts. Die relative Frist beginnt aber erst, sobald die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

## **17. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt<sup>36</sup>**

### *Art. 34 Abs. 3*

<sup>3</sup> Rückgriffsforderungen des Versicherers verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>37</sup>. Die relative Frist beginnt aber erst, sobald die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist.

## **18. Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge<sup>38</sup>**

### *Art. 124 Abs. 1*

Beiträge zur und Vergütungen aus Havarie-Grosse verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>39</sup>.

<sup>34</sup> SR 746.1

<sup>35</sup> SR 220

<sup>36</sup> SR 747.201

<sup>37</sup> SR 220

<sup>38</sup> SR 747.30

<sup>39</sup> SR 220

## **19. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt<sup>40</sup>**

*Art. 68*

III. Verjährung Die Ansprüche verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>41</sup>.

## **20. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz<sup>42</sup>**

*Art. 59c Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Ersatzansprüche verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>43</sup>.

## **21. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer<sup>44</sup>**

*Art. 66 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Ansprüche des Bundes verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>45</sup>.

## **22. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit<sup>46</sup>**

*Art. 15 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Eine nach Absatz 1 eingereichte Feststellungsklage unterbricht die Verjährung im Sinne von Artikel 137 Ziffer 2 des Obligationenrechts<sup>47</sup>.

<sup>3</sup> Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Artikel 34 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>48</sup>.

<sup>40</sup> SR 748.0

<sup>41</sup> SR 220

<sup>42</sup> SR 814.01

<sup>43</sup> SR 220

<sup>44</sup> SR 814.20

<sup>45</sup> SR 220

<sup>46</sup> SR 822.41

<sup>47</sup> SR 220

<sup>48</sup> SR 272

### **23. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst<sup>49</sup>**

#### *Art. 59 Verjährung, Allgemeines*

<sup>1</sup> Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegen den Bund sowie Schadenersatzansprüche des Bundes verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>50</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 60 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Rückgriffsanspruch des Bundes gegenüber einer zivildienstleistenden Person verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>51</sup>. Die relative Frist beginnt aber erst, sobald die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist.

#### *Art. 61 Unterbrechung und Geltendmachung der Verjährung*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Als Klage im Sinne von Artikel 137 Ziffer 2 des Obligationenrechts<sup>52</sup> gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bei den Generaldirektionen und den Kreisdirektionen der PTT-Betriebe und der Schweizerischen Bundesbahnen sowie beim ETH-Rat, soweit sie Einsatzbetriebe sind, und beim Eidgenössischen Finanzdepartement.

### **24. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>53</sup>**

#### *Art. 72 Abs. 3*

Der Regressanspruch des Versicherungsträgers verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>54</sup>. Die relative Frist beginnt aber erst, sobald die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist.

49 SR 824.0

50 SR 220

51 SR 220

52 SR 220

53 SR 830.1

54 SR 220

## **25. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>55</sup>**

*Art. 52 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Der Schadenersatzanspruch verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>56</sup>.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

## **26. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge<sup>57</sup>**

*Art. 41 Abs. 2*

<sup>2</sup> Forderungen verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts.

*Art. 52 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>58</sup>.

<sup>3</sup> Wer als Organ einer Vorsorgeeinrichtung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die relative Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt, sobald die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt ist.

## **27. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung<sup>59</sup>**

*Art. 88 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Der Schadenersatzanspruch verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>60</sup>.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>55</sup> SR 831.10

<sup>56</sup> SR 220

<sup>57</sup> SR 831.40

<sup>58</sup> SR 220

<sup>59</sup> SR 837.0

<sup>60</sup> SR 220

## **28. Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten<sup>61</sup>**

### *Art. 14*

Verjährung

<sup>1</sup> Die Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 13 Absätze 1 und 2 verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>62</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

## **29. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>63</sup>**

### *Art. 45 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Rückerstattungsansprüche verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>64</sup>.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

## **30. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur<sup>65</sup>**

### *Art. 18 Verjährung*

Die auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>66</sup>.

## **31. Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen<sup>67</sup>**

### *Art. 147 Verjährung*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>68</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>61</sup> SR 844

<sup>62</sup> SR 220

<sup>63</sup> SR 916.40

<sup>64</sup> SR 220

<sup>65</sup> SR 943.03

<sup>66</sup> SR 220

<sup>67</sup> SR 951.31

<sup>68</sup> SR 220

### **32. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten<sup>69</sup>**

*Art. 27 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Ansprüche nach diesem Artikel verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>70</sup>.

*Art. 28 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Ansprüche nach diesem Artikel verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>71</sup>.

*Art. 29 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>72</sup>.

<sup>69</sup> SR **957.1**

<sup>70</sup> SR **220**

<sup>71</sup> SR **220**

<sup>72</sup> SR **220**